

BGer 9C_394/2025 vom 18. August 2025

Bundesgericht, 2025-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_394_2025

FR: TF 9C_394/2025 du 18 août 2025

IT: TF 9C_394/2025 del 18 agosto 2025

Erwägungen

E. 1.1

Am 6. Mai 2025 trat die Steuerrekurskommission des Kantons Bern auf die Rechtsmittel von A.A._____ und B.A._____ betreffend eine Sonderveranlagung für das Jahr 2024 nicht ein. Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil vom 16. Juni 2025 mangels sachbezogener Ausführungen in der Beschwerdeschrift ebenfalls nicht ein.

E. 1.2

Mit Beschwerde vom 16. Juli 2025 beantragen A.A._____ und B.A._____ dem Bundesgericht, das Urteil vom 16. Juni 2025 sei aufzuheben und die Sache an das Verwaltungsgericht zurückzuweisen.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Art. 95 ff. BGG nennen dabei die zulässigen Rügegründe. Die Anwendung von kantonalem Recht überprüft das Bundesgericht lediglich auf die Verletzung des Willkürverbots und anderer verfassungsmässiger Rechte hin (BGE 149 I 305 E. 3.9), wobei eine qualifizierte Rügepflicht besteht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 147 II 44 E. 1.2). In der Beschwerde ist klar und detailliert darzulegen, dass und inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 146 I 62 E. 3).

E. 2.2

Die Vorinstanz ist auf die Beschwerde in Anwendung von kantonalem Verfahrensrecht nicht eingetreten, weil sie den formellen Anforderungen an die Beschwerdebegründung nicht zu genügen vermochte. Der Streitgegenstand vor Bundesgericht beschränkt sich folglich auf das vorinstanzliche Nichteintreten. Hierzu lässt sich der Beschwerde nichts entnehmen. Die Ausführungen der Beschwerdeführer zu zivilprozessualen Verfahren, zur Steuerbefreiung von juristischen Personen und zu Informatikproblemen bei der Steuerverwaltung gehen an der Sache vorbei. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung; darauf ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.